



Festsetzungen zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen  
Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung bleiben unberührt.

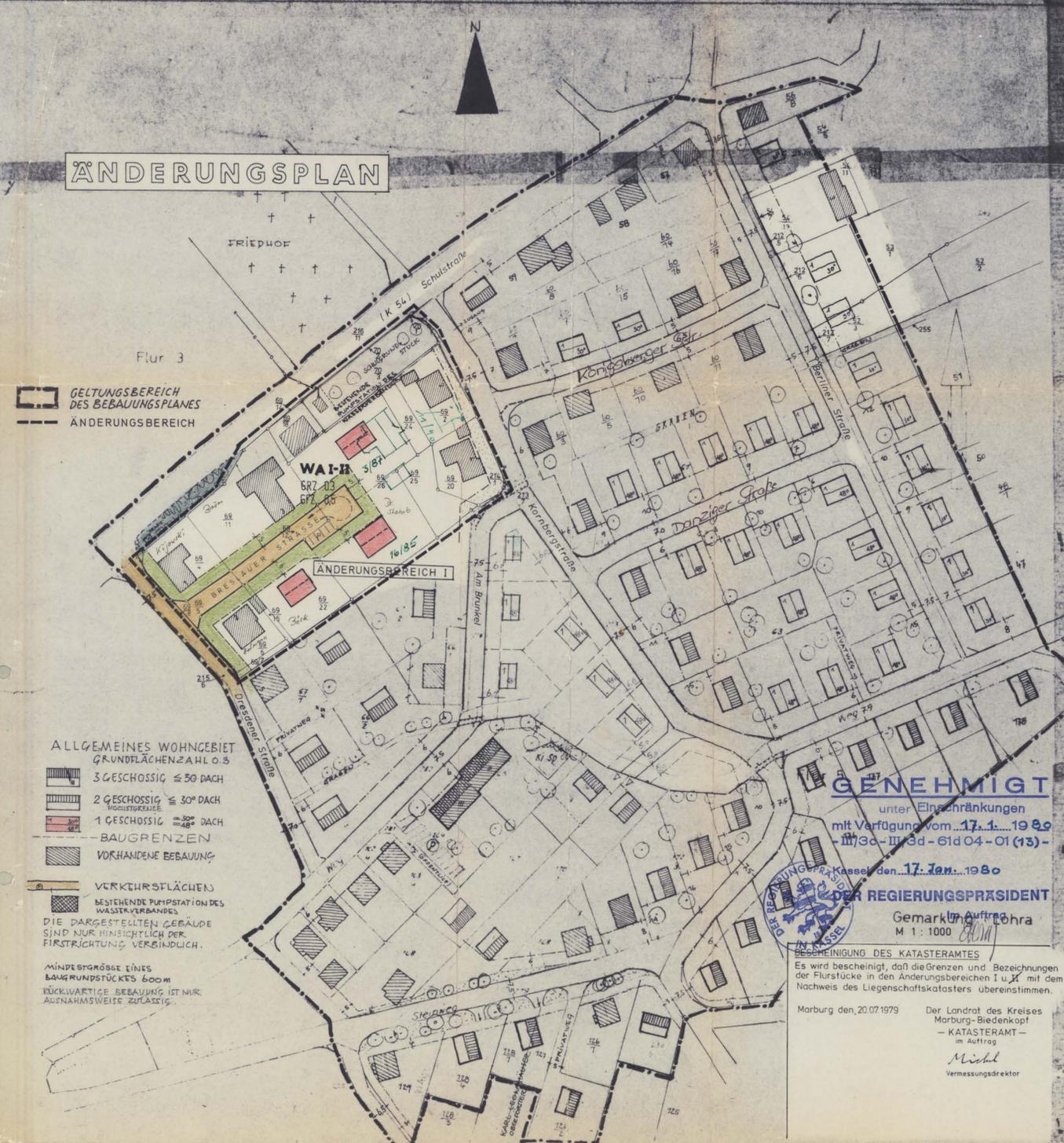
Gebäudeart	Stellplatz für je	
	Eigenbedarf	Besucherbedarf
A. Wohngebäude Ein- u. Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser	1 Wohnung 2 Wohnungen	
B. Läden und Handwerksbetriebe	5 Beschäftigte	15 qm Nutzfläche
C. Schank- u. Speisewirtschaften	3 Beschäftigte	5 Sitzplätze
D. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	5 Beschäftigte	15 Sitzplätze

Die Größe und Fläche, die für den nach § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsgaragenordnung (RGAO) erforderlichen Einstellplätze vorzusehen ist, bestimmt obere Tabelle.  
Erfordert der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen als in der Tabelle vorgesehen, so ist für den Einstellplatz eine entsprechend größere Fläche vorzusehen.  
Die Mindestgröße eines Einstellplatzes wird mit 15 m<sup>2</sup> festgesetzt.  
Die Grundstücke sind so zu bebauen, daß die Möglichkeit des späteren Garagenbaues für den Eigenbedarf (§ 2 Abs. 1 RGAO) offen bleibt. In den Bauvorlagen ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues darzustellen.  
Bei ausreichender Vortrieftiefe (ab 6 m) ist die Anlage von offenen Einstellplätzen auch vor der Baulinie möglich, von Garagen jedoch nur dann, wenn Doppelgaragen errichtet werden. Die Doppelgaragen müssen in einem Mindestabstand von 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.  
Bei Anordnung von Garagen an der Grenze darf das Dach der Garage nicht als Aufenthaltsfläche benutzt werden. *Die an der Kreisstraße (Schlischl.) liegenden Grundstücke sind zu dieser hin rückwärts, ohne Tor u. Tür, einzufriedigen.*

**BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 1**  
**LOHRA** LANDKREIS MARBURG/LAHN  
FLUR 3, 5 + 7 „AUF DEM BRUNDEL“  
MASSTAB 1:1000  
*Dieser Bebauungsplan gilt die Bauvorschriften vom 21.11.63*

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **24.11.1963** *gez. Gail* Bürgermeister  
Neu beschlossen: **3.7.69** *S. gez. Gail*  
Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom **2.4.63** bis **2.8.63** *gez. Gail* Bürgermeister  
Neu aufgelegt in der Zeit vom **23.7.63** bis **23.8.63** *S. gez. Gail*  
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauG von der Gemeindevertretung am **21.11.1963** beschlossen worden  
Als Satzung neu beschlossen am **4.9.69** *S. gez. Gail* Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung in der Zeit vom 25. September bis 2. Oktober 1969 öffentlich bekanntgemacht und hat in der Zeit vom 03. Oktober bis 10. Oktober 1969 einschl. Begründung jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
Der Planentwurf ist damit rechtsgültig.  
Lohra, den 13. Oktober 1969  
*gez. Gail* Bürgermeister



Festsetzungen zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen  
Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung bleiben unberührt.

Gebäudeart	Stellplatz für je	
	Eigenbedarf	Besucherbedarf
A. Wohngebäude Ein- u. Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser	1 Wohnung 2 Wohnungen	
B. Läden und Handwerksbetriebe	5 Beschäftigte	15 qm Nutzfläche
C. Schank- u. Speisewirtschaften	3 Beschäftigte	5 Sitzplätze
D. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	5 Beschäftigte	15 Sitzplätze

Die Größe und Fläche, die für den nach § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsgaragenordnung (RGAO) erforderlichen Einstellplätze vorzusehen ist, bestimmt obere Tabelle.  
Erfordert der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen als in der Tabelle vorgesehen, so ist für den Einstellplatz eine entsprechend größere Fläche vorzusehen.  
Die Mindestgröße eines Einstellplatzes wird mit 15 m<sup>2</sup> festgesetzt.  
Die Grundstücke sind so zu bebauen, daß die Möglichkeit des späteren Garagenbaues für den Eigenbedarf (§ 2 Abs. 1 RGAO) offen bleibt. In den Bauvorlagen ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues darzustellen.  
Bei ausreichender Vortrieftiefe (ab 6 m) ist die Anlage von offenen Einstellplätzen auch vor der Baulinie möglich, von Garagen jedoch nur dann, wenn Doppelgaragen errichtet werden. Die Doppelgaragen müssen in einem Mindestabstand von 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.  
Bei Anordnung von Garagen an der Grenze darf das Dach der Garage nicht als Aufenthaltsfläche benutzt werden.

**I. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN TEILBEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE LOHRA**

Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **9.11.1979** *Land* Bürgermeister  
Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom **9.11.1979** bis **7.8.1980** *Land* Bürgermeister  
Der geänderte Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauG von der Gemeindevertretung am **20.2.1980** beschlossen worden *Land* Bürgermeister  
Der genehmigte Bebauungsplan wurde am **20.2.1980** veröffentlicht. **AMTSBLATT Nr. 4/1980** *Land* Bürgermeister  
**KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF HOCHBAUAMT**  
MARBURG, IM OKT. 1978  
LTD. BAUDIREKTOR